

**Öffentliche Sitzung des
I. Zivilsenats
des Bundesgerichtshofs**

Karlsruhe, 16. März 2017

I ZR 36/15

A n w e s e n d :

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

als beisitzende Richter

In Sachen

ZPÜ Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gegen
BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft

erschieden nach Aufruf der Sache:

1. für die Beklagte niemand,
2. für den Kläger

Der Vorsitzende verkündete folgendes **Urteil**:

Die Revisionen der Parteien gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Januar 2015 werden mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass die Regelung in § 14 Abs. 3 des vom Oberlandesgericht festgesetzten Gesamtvertrags entfällt.

Die Kosten des Revisionsverfahrens tragen der Kläger zu 2/3 und die Beklagten zu 1/3.



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Aktenzeichen: 6 Sch 15/12 WG

Verkündet am 15.01.2015

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder, Albrechtstraße 10 A, 10117 Berlin-Mitte

- Kläger und Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1. die in der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Rosenheimer Straße 11, 81667 München, gesamthänderisch verbundenen

a) **GEMA** Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Harald Heker, Lorenzo Colombini und Georg Oeller, Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

b) **GVL** Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Tilo Gerlach und Guido Evers, Podbielskiallee 64, 14195 Berlin

c) **Verwertungsgesellschaft WORT vereinigt mit der Verwertungsgesellschaft Wissenschaft**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Robert Staats, Hans Peter Bleuel, Rainer Just, Lutz Franke, Prof. Dr. Wilhelm Nordemann und Eckhardt Kloos, Goethestraße 49, 80336 München

d) **GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Macke, Vautierstraße 72, 40235 Düsseldorf

e) **GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Prof. Dr. Roland Frohne und Gertraude Müller-Ernstberger, Marstallstraße 8, 80539 München

f) **Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST**, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Frauke Ancker, Eberhard Hauff, Prof. Dr. Gerhard Pfennig und Werner Schaub, Weberstraße 61, 53113 Bonn

g) **VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Prof. Dr. Johannes Kreile, Brienner Straße 56, 80333 München

h) **VGF Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Johannes Klingsporn und Dr. Eberhard Mielke, Beichstraße 8, 80802 München

i) **TWF Treuhandgesellschaft Werbefilm mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Uta-Sabine Haerlin und Dr. Martin Feyock, Oberanger 30, 80331 München

vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Harald Heker, Lorenzo Colombini und Georg Oeller, Bayreuther Straße 37-38, 10787 Berlin

- Beklagte und Widerklägerin zu 1) -

2. VG WORT, Verwertungsgesellschaft WORT vereinigt mit der Verwertungsgesellschaft Wissenschaft, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Robert Staats, Hans Peter Bleuel, Rainer Just, Lutz Franke, Prof. Dr. Wilhelm Nordemann und Eckhardt Kloos, Goethestraße 49, 80336 München

- Beklagte und Widerklägerin zu 2) -

3. VG BILD-KUNST, Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Frauke Ancker, Eberhard Hauff, Prof. Dr. Gerhard Pfennig und Werner Schaub, Weberstraße 61, 53113 Bonn

- Beklagte und Widerklägerin zu 3) -

Prozessbevollmächtigter zu 1) bis 3):

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Retzer sowie Richterin am Oberlandesgericht Neumann und Richter am Oberlandesgericht Lehner auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2014

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Auf die Widerklage der Beklagten wird zwischen dem Kläger und den Beklagten ein Gesamtvertrag mit folgendem Inhalt festgesetzt:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Gesamtvertrages ist die Regelung der Vergütungspflicht und weiterer Pflichten der diesem Gesamtvertrag gemäß nachstehendem § 2 beitretenen Mitglieder des BITKOM (nachfolgend „Gesamtvertragsmitglieder“) für die in den Anlagen 1 bis 3 definierten Produkte (nachfolgend „Vertragsprodukte“) nach § 54 Abs. 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (im folgenden „UrhG“) für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010, für die die Verwertungsgesellschaften Vergütungen fordern.
- (2) Nach diesem Vertrag werden die in den Anlagen 1 und 2 definierten PCs mit und ohne eingebauten Brenner jeweils gesondert vergütet. Die Verwertungsgesellschaften und BITKOM stellen ausdrücklich klar, dass keine Einigkeit darüber besteht, ob der eingebaute oder zum Einbau bestimmte Brenner sowie der externe Brenner als Bauteil des PC nach dem UrhG gesondert vergütungspflichtig ist. Die Parteien behalten sich sämtliche Optionen vor, die sich aus ihren jeweiligen Rechtsauffassungen ergeben, soweit sie nicht in diesem Gesamtvertrag geregelt sind. Die Parteien vereinbaren unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsauffassungen im Rahmen dieses Vertrages, dass die Gesamtvertragsmitglieder der ZPÜ die Stückzahl und die Bezugsquellen aller im Zeitraum vom 01.01.2008 bis 31.12.2010 in Deutschland bezogenen, zum Einbau bestimmten Brenner mitteilen, soweit für diesen Zeitraum ein Beitritt zum Gesamt-

vertrag erklärt wurde. Die Mitteilungen haben innerhalb von 4 Monaten nach Zustandekommen des Gesamtvertrages zu erfolgen.

Die Gesamtvertragsmitglieder werden hierzu das als Anlage 8 beigefügte Muster verwenden. Die Parteien sind sich einig, dass aus diesem Kompromiss keine präjudizielle Wirkung für zukünftige Verhandlungen oder gerichtliche/Schiedsstellenverfahren zwischen den Parteien für Brenner oder für andere Bauteile des PC abgeleitet werden kann.

Die Parteien stellen ferner klar, dass für die Laufzeit dieses Vertrages für die in PCs eingebauten Festplatten und die zum Einbau in PCs bestimmten Festplatten keine gesonderte Vergütung geltend gemacht wird.

(3) Eine Vergütungspflicht für Gesamtvertragsmitglieder nach diesem Vertrag besteht in folgenden Fällen:

- a) Herstellung oder Import von PCs mit eingebautem Brenner;
- b) Herstellung oder Import von PCs ohne eingebauten Brenner.

(4) Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil des Gesamtvertrages.

(5) Für Bauteile eines PCs wie z.B. eingebaute oder zum Einbau bestimmte Speicher (z.B. Festplatten oder SSDs), Systemboards (Motherboards/Systemhauptplatinen), Soundkarten, Videokarten, TV-Tunerkarten, Multicardreader – auch wenn sie separat in Verkehr gebracht werden (z.B. vor ihrem Einbau in einen PC) – werden von den Verwertungsgesellschaften für die Laufzeit dieses Vertrages keine Vergütungen geltend gemacht.

(6) Die im Vertrag geregelten Vergütungssätze entfalten weder der Höhe noch dem Grunde nach eine präjudizierende Wirkung für andere, in diesem Vertrag nicht geregelte Geräte und Speichermedien, beispielsweise externe Festplatten. Auch zukünftige Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Vertragsgegenstände werden durch diesen Vertrag nicht präjudiziert.

- (7) Mit der Zahlung der in diesem Gesamtvertrag vereinbarten Vergütung gelten die Gesamtvertragsmitglieder sämtliche Zahlungsansprüche gemäß § 54 Abs. 1 UrhG bezüglich der Vertragsgegenstände ab. Mit der Erfüllung der sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Auskunft- und Meldepflichten erfüllen die Gesamtvertragsmitglieder alle ihre Pflichten bezüglich der Vertragsgegenstände gemäß §§ 54 lit. e) und 54 lit. f UrhG.

§ 2

Beitritt der Gesamtvertragsmitglieder

- (1) Dieser Gesamtvertrag wird für ein BITKOM-Mitglied, das ihm innerhalb von 3 Monaten nach Zustandekommen des Vertrages beitrifft, rückwirkend zu dem zwischen dem 1. Januar 2008 und 31. Dezember 2010 liegenden Zeitpunkt wirksam, den das BITKOM-Mitglied in seiner Erklärung nach Abs. 2 ausdrücklich angibt. Wird kein Zeitpunkt angegeben, wird der Gesamtvertrag für das jeweilige BITKOM-Mitglied rückwirkend zum 1. Januar 2008 wirksam.
- (2) Der Beitritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der ZPÜ unter Verwendung des als Anlage 4 beigelegten Musters zu erfolgen. Für die Wahrung der in Abs. 2 genannten Frist ist der Zugang der Erklärung bei der ZPÜ maßgebend. Die ZPÜ wird den Beitritt gegenüber dem BITKOM-Mitglied bestätigen und BITKOM über jeden Beitritt schriftlich informieren.

§ 3

Vergütung

- (1) Die vereinbarten Vergütungssätze für die jeweiligen Vertragsgegenstände ergeben sich aus Anlage 5 zu diesem Gesamtvertrag. In den Vergütungssätzen ist ein Gesamtvertragsnachlass von 20% enthalten.
- (2) Sofern die Verwertungsgesellschaften für die Laufzeit dieses Gesamtvertrages Dritten innerhalb Deutschlands für die Vertragsgegenstände niedrigere Vergütungssätze oder günstigere Bedingungen einräumen als in diesem Gesamtvertrag vorgesehen, sind sie

gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern zur Gleichbehandlung für den gleichen Zeitraum verpflichtet. Sollten jedoch die Schiedsstelle beim DPMA oder die ordentlichen Gerichte niedrigere Vergütungssätze oder günstigere Bedingungen festsetzen, so sind die Verwertungsgesellschaften für die Laufzeit dieses Gesamtvertrages zur Gleichbehandlung nicht verpflichtet.

- (3) Die in den Anlagen festgelegten Vergütungen gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Derzeit beträgt die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 UStG 7%.

§ 4

Entstehung des in diesem Gesamtvertrag geregelten Vergütungsanspruchs

- (1) Die sich aus diesem Gesamtvertrag ergebenden Ansprüche entstehen gegenüber den Gesamtvertragsmitgliedern mit dem Zeitpunkt der ersten Fakturierung durch das Gesamtvertragsmitglied gegenüber seinem Abnehmer im Geltungsbereich des UrhG – frühestens jedoch ab dem jeweils für sie maßgebenden Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesamtvertrages gemäß § 2.
- (2) Bei Kommissionsware entsteht der Vergütungsanspruch erst bei Fakturierung durch den Kommissionär.
- (3) Der Vergütungsanspruch besteht auch bei Lieferungen als Naturalrabatt und zwar mit dem Zeitpunkt der Auslieferung.

§ 5

Ausnahmen von der Vergütungspflicht

- (1) Die Verwertungsgesellschaften und BITKOM sind sich darin einig, dass in folgenden Fällen eine Vergütungspflicht der Gesamtvertragsmitglieder für die Vertragsgegenstände nicht entsteht bzw. nachträglich entfällt:

- a) Vertragsgegenstände, die ein Gesamtvertragsmitglied nach Deutschland importiert oder in Deutschland hergestellt hat und die es an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert hat, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland („Eigenexporte“);
- b) Vertragsgegenstände, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 4 entstanden ist und die durch Dritte an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert wurden, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland („Drittexporte“). Für das Entfallen der Vergütungspflicht müssen zusätzlich die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
- c) Vertragsgegenstände, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 4 entstanden ist, die das Gesamtvertragsmitglied dann vom Abnehmer wieder zurückgenommen hat und die es dann an Empfänger außerhalb des Geltungsbereichs des Urheberrechtsgesetzes exportiert hat, einschließlich Lieferungen an deutsche Vertretungen im Ausland.
- d) für Lieferungen, die Deutschland nicht zum zollrechtlich/umsatzsteuerrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.
- e) Vertragsgegenstände, für die der Vergütungsanspruch gegenüber dem Gesamtvertragsmitglied nach § 4 entstanden ist und die das Gesamtvertragsmitglied im Rahmen der Gewährleistung bzw. Garantie oder im unverwendeten Zustand wieder zurückgenommen hat und sofern es sich nicht um einen vertragsgemäßen Austausch im Rahmen eines Miet- und/oder Leasingvertragsverhältnisses handelt („Retouren“). Die Vergütungspflicht für den zurückgenommenen Vertragsgegenstand entfällt nach Satz 1 nicht, wenn eine Ersatzlieferung erfolgt. Werden die zurückgenommenen Vertragsprodukte wieder in Verkehr gebracht, so entsteht die Vergütungspflicht erneut.
- f) für nicht fakturierte Muster-, Demonstrations-, Testgeräte oder nicht fakturierte Ersatzlieferungen;
- g) § 54 lit. b) Abs. 3 UrhG bleibt unberührt.

(2) Bei Exporten im Sinne des vorstehenden Abs. 1 lit. b) entfällt die Vergütungspflicht nur, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass konkrete Übereinstimmung besteht zwischen den Produkten, die der Dritte exportiert hat und denjenigen, über die es nach § 7 dieses Gesamtertrags Auskunft erteilt hat.
- b) Dem Gesamtvertragsmitglied liegen geeignete Nachweise dafür vor, dass die gelieferten Produkte durch den Dritten exportiert wurden. Geeignete Nachweise sind Exportpapiere oder wahlweise ein Wirtschaftsprüfertestat, die eine Identifikation der exportierten Vertragsprodukte nach Art und Stückzahl und zweifelsfrei ermöglichen.
- c) Die Verwertungsgesellschaften sind berechtigt, die Übersendung der vorstehend unter lit. a) und lit. b) genannten Nachweise zu verlangen. Das Prüfungsrecht nach § 7 dieses Gesamtvertrages bleibt unberührt.
- d) Der Wegfall des Vergütungsanspruchs bei Drittexport kann nur durch das Gesamtvertragsmitglied geltend gemacht werden, das die Vergütung für die durch einen Dritten exportierten Produkte entrichtet hat, auch wenn der Exporteur einen eigenen Rückerstattungsanspruch gegenüber seinem Lieferanten hat. Direkte Erstattungen an nachgelagerte Handelsstufen durch die Verwertungsgesellschaften sind ausgeschlossen.
- e) Die Gesamtvertragsmitglieder können die Rückerstattungsansprüche aus Drittexporten im Zusammenhang mit der Erteilung der Auskünfte nach § 7 mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag verrechnen.

(3) Bei Exporten im Sinne des vorstehenden Abs. 1 lit. c) gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Übernahme der Pflichten aus diesem Vertrag durch Dritte

- (1) Werden nach §§ 3 bis 5 dieses Vertrages vergütungspflichtige Vertragsgegenstände von einem Gesamtvertragsmitglied, das zur Erfüllung der sich nach diesem Vertrag ergebenden Pflichten für die gelieferten Vertragsgegenstände verpflichtet wäre, an ein anderes Gesamtvertragsmitglied unter dessen eigener Marke geliefert (Private Label- oder OEM-Lieferungen), ist das belieferte Gesamtvertragsmitglied berechtigt, die vertraglichen Verpflichtungen für diese Vertragsgegenstände für eine oder mehrere Abrechnungsperioden zu übernehmen.
- (2) Werden nach §§ 3 bis 5 dieses Vertrages vergütungspflichtige Vertragsgegenstände von einem Gesamtvertragsmitglied an ein anderes Gesamtvertragsmitglied, das zur Erfüllung der sich nach diesem Vertrag ergebenden Pflichten für die gelieferten Vertragsgegenstände verpflichtet wäre, geliefert, so ist das liefernde* Gesamtvertragsmitglied berechtigt, die vertraglichen Verpflichtungen für diese Vertragsgegenstände für eine oder mehrere Abrechnungsperioden zu übernehmen.
- (3) Die Übernahme nach Abs. 1 oder Abs. 2 erfolgt durch schriftliche Anzeige gegenüber der ZPÜ. Die Gesamtvertragsmitglieder werden für die Anzeigen nur die als Anlage 6 beigefügten Muster verwenden.
- (4) Durch eine Übernahme nach Abs. 1 oder Abs. 2 findet dieser Vertrag bezüglich der übernommenen Pflichten Anwendung. Das nach diesem Gesamtvertrag primär verpflichtete Unternehmen wird in Bezug auf die Vertragsgegenstände, für die das andere Unternehmen die Verpflichtung übernommen hat, von seinen Pflichten nach §§ 54 ff. UrhG befreit, es sei denn, die übernommenen Verpflichtungen werden nicht fristgerecht erfüllt. Das Innenverhältnis zwischen den beiden Gesamtvertragsmitgliedern bleibt hiervon unberührt.
- (5) BITKOM wird von dem übernehmenden Gesamtvertragsmitglied über die Übernahme der Verpflichtung schriftlich informiert.

* Gemäß Berichtigungsbeschluss des OLG München vom 19.03.2015

§ 7

Auskunfts- bzw. Meldepflicht

- (1) Die gemäß §§ 54 lit. e) Abs. 1 bzw. 54 lit. f) Abs. 1 UrhG bestehenden Pflichten werden von den Gesamtvertragsmitgliedern in der Weise erfüllt, dass sie der ZPÜ für jedes Kalenderjahr innerhalb von einem Monat nach Beitritt, jedoch nicht früher als zwei Monate nach Zustandekommen dieses Vertrages unaufgefordert Auskunft bzw. Meldung (nachfolgend „Auskunft“ genannt) erteilen. Die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich, die vorstehenden Auskünfte ausschließlich unter Verwendung des als Anlage 7 beigefügten Musters zu erteilen.
- (2) Die Richtigkeit der Auskünfte gemäß Abs. 1 ist innerhalb von 6 Monaten nach Zustandekommen dieses Vertrages durch Wirtschaftsprüfertestat zu bestätigen. Das Testat hat für die einzelnen Kalenderjahre nach Möglichkeit jeweils durch den Wirtschaftsprüfer zu erfolgen, der auch den jeweiligen Jahresabschluss des beigetretenen Mitglieds testiert hat.
- (3) Die ZPÜ hat das Recht, die gemäß Absatz 1 erteilten Auskünfte durch einen von ihr benannten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer im Rahmen einer Buchprüfung überprüfen zu lassen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass die erteilten Auskünfte nicht richtig oder nicht vollständig abgegeben worden sind. Dieses Recht kann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Zugang des Wirtschaftsprüfertestates durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden. Die ZPÜ wird die Überprüfung vier Wochen im Voraus ankündigen und mit dem betroffenen beigetretenen Mitglied abstimmen. Die Kosten der Prüfung trägt das Gesamtvertragsmitglied, falls die Überprüfung eine Differenz gegenüber der Auskunft zu Lasten der ZPÜ ergibt. Ergibt die Prüfung eine Nachforderung, so entfällt für die von der Nachforderung erfassten Vertragsprodukte der Gesamtvertragsnachlass. Außerdem ist der Nachforderungsbetrag ab dem Ende der Abrechnungsperiode, für die die Auskunft über die Vertragsprodukte hätte erteilt werden müssen, gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen.

§ 8

Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die ZPÜ übernimmt auch für die Verwertungsgesellschaften VG WORT und VG Bild-Kunst das Inkasso der Vergütung für die Vertragsgegenstände. Die Gesamtvertragsmitglieder sind insoweit ausschließlich der ZPÜ zur Zahlung verpflichtet. Die Aufteilung der Vergütungseinnahmen zwischen den Verwertungsgesellschaften sowie zwischen den Gesellschaftern der ZPÜ ist, unabhängig davon, ob diese ihre Ansprüche bezüglich der Vertragsgegenstände der ZPÜ vollständig, teilweise oder noch nicht zur Geltendmachung übertragen haben, Angelegenheit der Verwertungsgesellschaften bzw. der Gesellschafter der ZPÜ. Die ZPÜ sowie die VG WORT und die VG Bild-Kunst erheben während der Laufzeit dieses Vertrages keine weiteren Ansprüche gegen die Gesamtvertragsmitglieder in Bezug auf die Vertragsgegenstände.
- (2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt ausschließlich an die ZPÜ. Die ZPÜ stellt nach Erhalt der Auskünfte nach § 7 Absatz 1 Rechnungen, die 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig sind. Der Rechnungsbetrag ist ab Fälligkeit gemäß §§ 247, 288 Absatz 2 BGB zu verzinsen.
- (3) Die Vergütungsbeträge, die sich aufgrund der nach § 7 erteilten Auskünfte ergeben, sind mit dem Zinssatz zu verzinsen, der durchschnittlich für die Anlage von Termingeldern in dem Zeitraum gegolten hat, auf den sich die Auskünfte beziehen. Der Zeitraum, für den diese Zinsen berechnet werden, beginnt zwei Monate nach dem Ende des jeweils abgerechneten Kalenderhalbjahres, d.h. am 01.09. bzw. 01.03. des jeweiligen Jahres, und endet mit dem Tag der Gutschrift der Nachzahlungen auf dem Konto der ZPÜ, spätestens jedoch mit Fälligkeit der Rechnung gemäß Absatz 2. Die Zinsberechnung erfolgt nach Eingang der Zahlung. Die Zinsen werden für die jeweiligen Kalenderhalbjahre gesondert berechnet.
- (4) Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit, so entfällt der Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass gemäß § 3 Absatz 1 dieses Vertrages. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei der ZPÜ.

§ 9

Unterstützung durch den BITKOM

BITKOM unterstützt die Verwertungsgesellschaften bei der Umsetzung dieses Vertrages dadurch, dass

- (1) BITKOM die Gesamtvertragsmitglieder anhält, ihren vertraglichen Pflichten fristgerecht nachzukommen, und dazu insbesondere die Gesamtvertragsmitglieder regelmäßig an die Einhaltung der in diesem Gesamtvertrag geregelten Fristen erinnert;
- (2) BITKOM die BITKOM-Mitglieder über ihre weiteren Verpflichtungen nach dem UrhG, insbesondere über die Erteilung von Auskünften über den Bezug von vergütungspflichtigen Produkten im Inland unter Benennung der Bezugsquelle (Händlerauskünfte) aufklärt und die BITKOM-Mitglieder anhält, diesen Pflichten fristgerecht nachzukommen.
- (3) BITKOM die Erfüllung der Aufgaben der ZPÜ und die Umsetzung des Gesamtvertrages durch Aufklärung in geeigneter Form erleichtert;

§ 10

Pflichten der Gesamtvertragsmitglieder

Die Gesamtvertragsmitglieder verpflichten sich, ab dem Zeitpunkt, ab dem der Gesamtvertrag für sie gemäß § 2 Abs. 2 wirksam wird, gegenüber der ZPÜ Händlerauskünfte für alle Vertragsgegenstände (Anlagen 1 und 2 gemäß § 54 lit. f) Abs. 1 UrhG) zu erteilen, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

§ 11

Pflichten der Verwertungsgesellschaften

- (1) Die Verwertungsgesellschaften und die ZPÜ verpflichten sich, die ihnen durch Vertrag, Gesetz und Rechtsprechung eingeräumten Ansprüche und Rechte in den Grenzen der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit so geltend zu machen, dass der Vergütungsanspruch nach § 54 Absatz 1 UrhG für die Vertragsgegenstände umfassend auch gegenüber nicht durch diesen Gesamtvertrag gebundenen Herstellern, Importeuren und Händlern* durchgesetzt wird.

Dies Umfasst

- a) die Ermittlung von Herstellern, Importeuren und Händlern,
 - b) die Einholung von Meldungen und Auskünften nach den §§ 54 lit. e) und 54 lit. f) UrhG einschließlich der sogenannten Händlerauskünfte,
 - c) den Abgleich von Meldungen und Auskünften der Importeure und Hersteller mit den Händlerauskünften sowie
 - d) die auch gerichtliche* Durchsetzung fälliger Vergütungsansprüche gegenüber den jeweiligen Schuldern.
- (2) Die Verwertungsgesellschaften sind zur Verschwiegenheit betreffend aller aus der Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden Informationen und Daten bezüglich einzelner Gesamtvertragsmitglieder verpflichtet, soweit sie nicht offenkundig sind. Sie werden auch ihre mit der Durchführung dieses Vertrages betrauten Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Die Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Auskunftersuchen auf gesetzlicher Grundlage, insbesondere für behördliche Auskunftsverlangen.
- (3) Die Verwertungsgesellschaften versichern, dass sie beim Inkasso für die Vertragsgegenstände nach § 54 Abs. 1 UrhG die Rechte aller Berechtigten* vertreten und dass die ZPÜ gemeinsame Empfangsstelle im Sinne des § 54 lit. h) Abs. 3 UrhG für alle Auskünfte und Meldungen in Bezug auf die Vertragsgegenstände ist.

*Gemäß Berichtigungsbeschluss des OLG München vom 19.03.2015

Die Verwertungsgesellschaften stellen die Gesamtvertragsmitglieder von Ansprüchen Dritter auf Zahlung von Vergütungen für die Vertragsgegenstände nach dem UrhG frei, soweit sich diese Ansprüche auf die von der Laufzeit dieses Vertrages erfassten Zeiträume beziehen. Soweit materiell- und prozessrechtlich möglich erfolgt die Freistellung durch Übernahme der Verpflichtung im Außenverhältnis. Soweit dies nicht möglich ist, umfasst die Freistellung die Übernahme der für die Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche notwendigen Kosten einschließlich der Rechtsanwaltskosten nach RVG. Rechtsanwaltskosten, die über das sich nach RVG ergebende Maß hinausgehen, werden übernommen, wenn und soweit der Rechtsanwalt von der ZPÜ bestimmt und beauftragt werden kann. Die Verwertungsgesellschaften verpflichten sich ferner zur Kooperation und Bereitstellung aller erforderlichen Informationen bei der Rechtsverteidigung.

§ 12

Laufzeit des Vertrages und Erstattungsregelung für Brenner

- (1) Der Gesamtvertrag ist befristet für die Zeit vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010.
- (2) Hat ein dem Gesamtvertrag beitretendes Unternehmen PCs mit bereits eingebautem Brenner importiert oder hat es von ihm selbst importierte Brenner im Inland in PCs eingebaut, und hat es diese PCs im Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 in den Verkehr gebracht, so werden etwa von dem beitretenden Unternehmen für die Brenner bereits an die ZPÜ bezahlte Vergütungen von der ZPÜ zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt im Wege der Verrechnung mit den Zahlungsansprüchen der ZPÜ nach diesem Vertrag.

§ 13

Haftungsausschluss des BITKOM

- (1) BITKOM steht nicht dafür ein, dass die BITKOM-Mitglieder von dem in § 2 Absatz 1 dieses Vertrages bestimmten Recht zum Beitritt Gebrauch machen.
- (2) BITKOM steht nicht dafür ein, dass die Gesamtvertrags-Mitglieder ihre aus diesem

Gesamtvertrag resultierenden vertraglichen Verpflichtungen erfüllen.

- (3) BITKOM ist nicht verpflichtet, Informationen der Gesamtvertragsmitglieder zu prüfen und haftet nicht für fehlerhafte Informationen durch diese.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Eine teilweise Unwirksamkeit des Vertrages ist ohne Belang für seine übrigen Regelungen. Die Parteien sind gehalten, eine nichtige Regelung durch eine andere rechtswirksame, dem gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Anlage 1 "PC-Definition für das Jahr 2008"

I. Definition

Soweit nicht von den Ausnahmen gemäß Ziffer II erfasst, wird unter einem „PC“ ein stationäres (z. B. Desktop-PC, Tower-PC, Mini-PC, Micro-PC) oder tragbares (z. B. Laptop, Notebook, Subnotebook, Netbook, Tablet-PC) Single-User-System (d.h. nur ein Benutzer zu einem Zeitpunkt, ohne dass unterschiedliche Benutzer parallele Applikationen auf diesem System ausführen könnten) zur elektronischen Datenverarbeitung verstanden, das über folgende Komponenten verfügt:

(1) Nicht mehr als

- a) eine Hauptplatine für stationäre -Systeme (z. B. Mainboard, Motherboard, Systemboard, Systemhauptplatine), deren Format oder Formfaktor von mehreren PC-Herstellern benutzt wird (z.B. ATX, EATX, MicroATX, BTX), oder
- b) eine Hauptplatine für tragbare Systeme oder
- c) ein Apple-Logicboard für stationäre und/oder tragbare Systeme

die jeweils in ein passendes Gehäuse integriert sind;

- (2) Nicht mehr als einen Hauptprozessor (z. B. CPU, Central Processing Unit), unabhängig von der Anzahl der CPU-Kerne;
- (3) ein oder mehrere interne, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher (Festplatten oder SSDs) mit einer Kapazität von insgesamt mindestens 40 GB;
- (4) einen oder mehrere flüchtige Arbeitsspeicher (z. B. Random Access Memory, RAM, Hauptspeicher, Schreib-/Lesespeicher) von insgesamt mindestens 512 MB;
- (5) einen integrierten Bildschirm (z. B. Display, Monitor) von mindestens 8" Größe oder, dort wo kein Bildschirm integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z. B. VGA, USB, DVI, Mini-DVI, HDMI, DisplayPort, Mini DisplayPort), über die (auch) ein Bildschirm angeschlossen werden kann;
- (6) einen integrierten Mauszeiger- oder Cursor-Bewegungsmechanismus (z. B. Maus, Track-Stick, Track-Ball, Touch-Pad) oder, dort wo kein Bewegungsmechanismus integriert ist, eine

integrierte Schnittstelle (z. B. USB, PS2, Bluetooth), über die (auch) ein solcher Bewegungsmechanismus angeschlossen werden kann;

- (7) eine integrierte, alphanumerische, physische, vollwertige Tastatur, die wenigstens über die Tastenelemente einer „QWERTZ-Tastaturbelegung“ für lateinische Schriftzeichen verfügt, ohne dass es dabei auf die Reihenfolge der Tastenbelegung ankommt, oder, dort wo keine Tastatur integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z. B. USB, Bluetooth), über die (auch) eine solche Tastatur angeschlossen werden kann; und
- (8) eine offene Hardwarearchitektur, die den Einsatz eines vom Benutzer / Administrator installierbaren oder deinstallierbaren Betriebssystems zulässt, welches dem Benutzer erlaubt, nach eigenen Bedürfnissen Anwendungen zu installieren oder zu deinstallieren.

II.

Ausnahmen

- (1) Keine PCs im Sinne dieses Vertrages sind: Mobiltelefone, auch sog. Musik- und Multimedia-Handys, digitale Bilderrahmen, Navigationsgeräte, Spielkonsolen, Smartphones, Homeserver / Network-Attached-Storages (zur Datensicherung). Mobile-Internet-Devices (MID) sind ebenfalls keine PCs im Sinne dieses Vertrages, soweit sie nicht die Voraussetzungen der Ziffer I erfüllen.
- (2) Keine PCs im Sinne dieses Vertrages sind:
 - a) Server, d.h. stationäre Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung (z.B. IBM System p, IBM System i, IBM System x, IBM System z, IBM System Cluster, BladeCenter/Blades, Fujitsu Primergy TX Serie, Fujitsu Primergy RX Serie, Fujitsu Primergy BX Serie, Fujitsu Primergy BF Series, Fujitsu Primergy Econel Serie, Dell PowerEdge Serie etc.)
 - 1. die für parallele Multi-User-Betriebssysteme (z.B. Microsoft Windows Server, SUSE Linux Enterprise Server, Red Hat Enterprise Linux Server, Vmware, Solaris, AIX, HP-UX, IBM z/OS, IBM z/VM, IBM z/VSE, IBM TPF, IBM i, zLinux) durch den Hersteller des Multi-User-Betriebssystems oder durch den Hersteller des Geräts zertifiziert sind und /oder
 - 2. über mindestens zwei Hauptprozessoren (z.B. CPU, Central Processing Unit) verfügen und/oder
 - 3. die zum Einbau in Rack-Systeme (z.B. Rack-Server, Blade-Server) bestimmt sind und/oder aufgrund ihrer Bauform, insbesondere ihres Gehäuses (z.B. eine Breite von 19 Zoll und darüber) keinen PC darstellen.

Ein Vergütungsschuldner, der sich auf Zertifizierungen für andere parallele Multi-User-Betriebssysteme beruft als die in Ziffer II., (2), lit. a) genannten, ist auf Verlangen der ZPÜ verpflichtet den Nachweis zu erbringen, dass an die Zertifizierung Anforderungen gestellt wurden, die denen der in Ziffer II., (2) lit. a) genannten Zertifizierungen entsprechen.

- b) Professionelle Workstations (z.B. Fujitsu CELSIUS Serie, IBM IntelliStation), d.h. besonders leistungsfähige und zertifizierte tragbare und stationäre Rechnersysteme für anspruchsvolle Anwendungen, die in so genannten vertikalen Märkten eingesetzt werden und bei denen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
 - 1. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten und zertifizierten Workstation Grafikkarten (z.B. Nvidia Quadro, ATI Fire Pro 3D, ATI Fire GL),
 - 2. Vorliegen einer dokumentierten Zertifizierung von einem ISV (unabhängige Software Partner, z.B. Catia, AutoCAD, ANSYS, Roxar, Autodesk Manufacturing, Dassault Systems),
 - 3. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten Workstation Chipsätze (z.B. Intel 975X, Intel E7525, Intel X38),
 - 4. Verwendung von Business Betriebssystemen (z.B. Windows XP Professional, Microsoft Vista Business, Linux, UNIX),
- c) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung mit geschlossener Hard- und Softwarearchitektur (z.B. Thin Client Terminals, die als Ein- und Ausgabegeräte dienen, Internet-Terminals, Info-Terminals, POS Systeme),
- d) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung für den industriellen Betrieb (z.B. Fertigung, Steuerung, Vermittlungsstellen).

Für diese in Ziffer II. (2) genannten Produkte machen die Verwertungsgesellschaften für die Laufzeit dieses Vertrages keine Vergütung nach § 54 UrhG geltend.

Anlage 2 „PC-Definition für die Jahre 2009 bis 2010

I. Definition

Soweit nicht von den Ausnahmen gemäß Ziffer II erfasst, wird unter einem „PC“ ein stationäres (z. B. Desktop-PC, Tower-PC, Mini-PC, Micro-PC) oder tragbares (z. B. Laptop, Notebook, Subnotebook, Netbook, Tablet-PC) Single-User-System (d.h. nur ein Benutzer zu einem Zeitpunkt, ohne dass unterschiedliche Benutzer parallele Applikationen auf diesem System ausführen könnten) zur elektronischen Datenverarbeitung verstanden, das über folgende Komponenten verfügt:

(1) Nicht mehr als

- a) eine Hauptplatine für stationäre -Systeme (z. B. Mainboard, Motherboard, Systemboard, Systemhauptplatine), deren Format oder Formfaktor von mehreren PC-Herstellern benutzt wird (z.B. ATX, EATX, MicroATX, BTX), oder
 - b) eine Hauptplatine für tragbare Systeme oder
 - c) ein Apple-Logicboard für stationäre und/oder tragbare Systeme
- die jeweils in ein passendes Gehäuse integriert sind;

- (2) Nicht mehr als einen Hauptprozessor (z. B. CPU, Central Processing Unit), unabhängig von der Anzahl der CPU-Kerne;
- (3) ein oder mehrere interne, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher (Festplatten oder SSDs) mit einer Kapazität von insgesamt mindestens 40 GB;
- (4) einen oder mehrere flüchtige Arbeitsspeicher (z. B. Random Access Memory, RAM, Hauptspeicher, Schreib-/Lesespeicher) von insgesamt mindestens 1 GB;
- (5) einen integrierten Bildschirm (z. B. Display, Monitor) von mindestens 8'' Größe oder, dort wo kein Bildschirm integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z. B. VGA, USB, DVI, Mini-DVI, HDMI, DisplayPort, Mini DisplayPort), über die (auch) ein Bildschirm angeschlossen werden kann;
- (6) einen integrierten Mauszeiger- oder Cursor-Bewegungsmechanismus (z. B. Maus, Track-Stick, Track-Ball, Touch-Pad) oder, dort wo kein Bewegungsmechanismus integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z. B. USB, PS2, Bluetooth), über die (auch) ein solcher Bewegungsmechanismus angeschlossen werden kann;

- (7) eine integrierte, alphanumerische, physische, vollwertige Tastatur, die wenigstens über die Tastenelemente einer „QWERTZ-Tastaturbelegung“ für lateinische Schriftzeichen verfügt, ohne dass es dabei auf die Reihenfolge der Tastenbelegung ankommt, oder, dort wo keine Tastatur integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z. B. USB, Bluetooth), über die (auch) eine solche Tastatur angeschlossen werden kann; und
- (8) eine offene Hardwarearchitektur, die den Einsatz eines vom Benutzer / Administrator installierbaren oder deinstallierbaren Betriebssystems zulässt, welches dem Benutzer erlaubt, nach eigenen Bedürfnissen Anwendungen zu installieren oder zu deinstallieren.

II.

Ausnahmen

- (1) Keine PCs im Sinne dieses Vertrages sind: Mobiltelefone, auch sog. Musik- und Multimedia-Handys, digitale Bilderrahmen, Navigationsgeräte, Spielkonsolen, Smartphones, Homeserver / Network-Attached-Storages (zur Datensicherung). Mobile-Internet-Devices (MID) sind ebenfalls keine PCs im Sinne dieses Vertrages, soweit sie nicht die Voraussetzungen der Ziffer I erfüllen.
- (2) Keine PCs im Sinne dieses Vertrages sind:
 - a) Server, d.h. stationäre Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung (z.B. IBM System p, IBM System i, IBM System x, IBM System z, IBM System Cluster, BladeCenter/Blades, Fujitsu Primergy TX Serie, Fujitsu Primergy RX Serie, Fujitsu Primergy BX Serie, Fujitsu Primergy BF Series, Fujitsu Primergy Econel Serie, Dell PowerEdge Serie etc.)
 - 1. die für parallele Multi-User-Betriebssysteme (z.B. Microsoft Windows Server, SUSE Linux Enterprise Server, Red Hat Enterprise Linux Server, Vmware, Solaris, AIX, HP-UX, IBM z/OS, IBM z/VM, IBM z/VSE, IBM TPF, IBM i, zLinux) durch den Hersteller des Multi-User-Betriebssystems oder durch den Hersteller des Geräts zertifiziert sind und /oder
 - 2. über mindestens zwei Hauptprozessoren (z.B. CPU, Central Processing Unit) verfügen und/oder
 - 3. die zum Einbau in Rack-Systeme (z.B. Rack-Server, Blade-Server) bestimmt sind und/oder aufgrund ihrer Bauform, insbesondere ihres Gehäuses (z.B. eine Breite von 19 Zoll und darüber) keinen PC darstellen.

Ein Vergütungsschuldner, der sich auf Zertifizierungen für andere parallele Multi-User-Betriebssysteme beruft als die in Ziffer II., (2), lit. a) genannten, ist auf Verlangen der ZPÜ verpflichtet den Nachweis zu erbringen, dass an die Zertifizierung Anforderungen gestellt wurden, die denen der in Ziffer II., (2) lit. a) genannten Zertifizierungen entsprechen.

- b) Professionelle Workstations (z.B. Fujitsu CELSIUS Serie, IBM IntelliStation), d.h. besonders leistungsfähige und zertifizierte tragbare und stationäre Rechnersysteme für anspruchsvolle Anwendungen, die in so genannten vertikalen Märkten eingesetzt werden und bei denen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
 - 1. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten und zertifizierten Workstation Grafikkarten (z.B. Nvidia Quadro, ATI Fire Pro 3D, ATI Fire GL),
 - 2. Vorliegen einer dokumentierten Zertifizierung von einem ISV (unabhängige Software Partner, z.B. Catia, AutoCAD, ANSYS, Roxar, Autodesk Manufacturing, Dassault Systems),
 - 3. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten Workstation Chipsätze (z.B. Intel 975X, Intel E7525, Intel X38),
 - 4. Verwendung von Business Betriebssystemen (z.B. Windows XP Professional, Microsoft Vista Business, Linux, UNIX),
- c) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung mit geschlossener Hard- und Softwarearchitektur (z.B. Thin Client Terminals, die als Ein- und Ausgabegeräte dienen, Internet-Terminals, Info-Terminals, POS Systeme),
- d) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung für den industriellen Betrieb (z.B. Fertigung, Steuerung, Vermittlungsstellen).

Für diese in Ziffer II. (2) genannten Produkte machen die Verwertungsgesellschaften für die Laufzeit dieses Vertrages keine Vergütung nach § 54 UrhG geltend.

Anlage 3 "Brenner - Definition"

„Brenner“ sind optische Laufwerke zum Lesen und Beschreiben von Medien (einmal oder wieder beschreibbare BD-, DVD- und/oder CD-Rohlinge oder ähnliche Formate).

„Eingebaute Brenner“ sind Brenner, die in einen PC i. S. der Anlagen 1 und 2 dieses Gesamtvertrags eingebaut sind.

„Externe Brenner“ sind Brenner, die als Peripheriegeräte mittels eines (USB-/FireWire-/ eSata-/Ethernet- oder ähnliches) Kabels oder über WLAN (oder ähnliche Funkverbindung) an einen PC angeschlossen werden.

„Zum Einbau bestimmte Brenner“ sind Brenner, die weder „externe Brenner“ noch „eingebaute Brenner“ sind.

Anlage 4 "Muster Beitrittserklärung"

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11

Kundennummer: _____

Bitte immer angeben

81667 München

„Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und BITKOM andererseits für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2011“ (GesV)

Hier: Beitrittsformular gemäß § 2 Abs. 3 GesV

Hiermit tritt das Unternehmen _____ dem im Betreff genannten Gesamtvertrag mit Wirkung zum _____ bei und erkennt die sich aus diesem Vertrag für Gesamtvertragsmitglieder ergebenden Verpflichtungen an.

Unternehmen: _____
(Firma; Rechtsform)
Gesetzlicher Vertreter: _____
(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)
Straße / Hausnummer: _____
PLZ / Ort: _____
Handelsregisternummer: _____
Umsatzsteuer-ID: _____

Ansprechpartner: _____
(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)
Telefon / Fax: _____
E-Mail-Adresse: _____

Datum, Unterschrift

Firmenstempel

Anlage 5 „Vergütungssätze gemäß § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrags“

I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)

1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs

- a. PCs mit eingebautem Brenner: € 12,43 je Stück^{*}
- b. PCs ohne eingebauten Brenner: € 10,55 je Stück

c. In Deutschland hergestellte PCs

- a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: € 12,43 je Stück^{*}
- b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: € 10,55 je Stück
- c. PCs ohne eingebauten Brenner: € 10,55 je Stück

II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden

1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs

- a. PCs mit eingebautem Brenner: € 5,08 je Stück^{*}
- b. PCs ohne eingebauten Brenner: € 3,20 je Stück

2. In Deutschland hergestellte PCs

- a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: € 5,08 je Stück^{*}
- b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: € 3,20 je Stück
- c. PCs ohne eingebauten Brenner: € 3,20 je Stück

*Vor dem Hintergrund des Berichtigungsbeschlusses des OLG München vom 19.03.2015 ist davon auszugehen, dass das OLG die Vergütung für PCs mit eingebautem Brenner in der Weise ermitteln wollte, dass die Vergütung für PCs ohne eingebauten Brenner um die Differenz zwischen den Vergütungen erhöht wird, die im BCH-Gesamtvertrag für die Jahre 2008 bis 2010 für PCs mit und ohne eingebaute Brenner vereinbart waren, somit um EUR 1,50. Die ZPU wird deshalb im Rahmen der Durchführung des Gesamtvertrages mit dem Bitkom für PCs für die Jahre 2008 bis 2010 nach Abzug eines Gesamtvertragsnachlasses von 20%

• für PCs mit eingebautem Brenner im Sinne von I.1.a und I.1.c.a. eine Vergütung von EUR 12,05

• für direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußerte PCs mit eingebautem Brenner im Sinne von II.1.a und II.2.a eine Vergütung von EUR 4,70 zugrunde legen

Gewerbliche Endabnehmer im Sinne dieser Regelung sind

- Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Lehrinrichtungen aller Art, wie z.B. Schulen, Hochschulen, Universitäten oder
- Juristische Personen des Privatrechts oder sonstige Endabnehmer, die Vertragsprodukte eindeutig und ausschließlich für eine Tätigkeit erwerben, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt

und die die Vertragsprodukte für eigene Zwecke und nicht zu dem Zweck erwerben, sie weiter zu veräußern oder in sonstiger Weise in den Verkehr bringen und wenn im Zeitpunkt des Erwerbs ausgeschlossen ist, dass die Vertragsprodukte an Mitarbeiter oder sonstige Privatpersonen im Sinne einer Zweitverwertung weitergegeben werden.

Kein gewerblicher Endabnehmer in diesem Sinne ist, wer eine freiberufliche Tätigkeit im Sinne von § 18 abs. 1 Nr. 1 S. 2 ESTG ausübt.

Die Gesamtvertragsmitglieder sind verpflichtet, die Anzahl der direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußerten PCs in ihren Auskünften gemäß § 7 des Gesamtvertrages gesondert anzugeben.

Anlage 6 "Muster Pflichtenübernahme nach § 6 des Gesamtvertrages"

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11

81667 München

Kundennummer: _____
Bitte immer angeben

„Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und BITKOM andererseits für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2011“ (GesV)

Hier: Übernahme von Pflichten aus dem Gesamtvertrag durch Dritte gemäß § 6 Abs. 3 GesV

Hiermit erklärt das Unternehmen _____ (übernehmendes Gesamtvertragsmitglied) gegenüber der ZPÜ, dass es die Pflichten des Unternehmens _____ (primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied) gemäß

- ☐ § 6 Abs. 1 GesV (Pflichtenübernahme durch beliefertes Unternehmen) oder
- ☐ § 6 Abs. 2 GesV (Pflichtenübernahme durch lieferndes Unternehmen)

für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2011 für PCs übernimmt.

Datum, Unterschrift
(übernehmendes Gesamtvertragsmitglied)

Firmenstempel

Übernehmendes Gesamtvertragsmitglied:

Unternehmen: _____
(Firma; Rechtsform)
Gesetzlicher Vertreter: _____
(Name; Vorname, Funktionsbezeichnung)
Straße / Hausnummer: _____
PLZ / Ort / Land: _____

Handelsregisternummer: _____
Umsatzsteuer-ID: _____

Ansprechpartner: _____
(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)
Telefon / Fax: _____
E-Mail-Adresse: _____

Primär verpflichtetes Gesamtvertragsmitglied:

Unternehmen: _____
(Firma; Rechtsform)
Gesetzlicher Vertreter: _____
(Name; Vorname, Funktionsbezeichnung)
Straße / Hausnummer: _____
PLZ / Ort / Land: _____

Handelsregisternummer: _____
Umsatzsteuer-ID: _____

Ansprechpartner: _____
(Name, Vorname, Funktionsbezeichnung)
Telefon / Fax: _____
E-Mail-Adresse: _____

Anlage 7 "Muster Auskunft PC"

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11

Kundennummer: _____
Bitte immer angeben

81667 München

„Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für
PCs zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und BITKOM andererseits für die
Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2011“ (GesV)

Hier: Auskunft nach § 7 Abs. 1 GesV

Für jedes Kalenderhalbjahr ist eine gesonderte Auskunft zu erteilen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgend erteilten Auskünfte werden hiermit rechts-
verbindlich versichert.

(Ort) (Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift des Geschäftsführers
oder Bevollmächtigten)

Bei Rückfragen ist anzusprechen:

Frau/Herr _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

PCs mit Brenner ¹⁾

Auskunftszeitraum

Kalenderhalbjahr:

Auskunft durch:

Firma:

Kundennummer:

Auskunft für (§ 6 Abs. 4 GesV): ²⁾

Firma:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Zeile	Art der PCs		Stückzahl					Vergütungsbetrag
	Marke / Label	Baureihe	Fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 4 GesV abzüglich der PCs, die selbst exportiert (§ 5 Abs. 1 lit. a)) oder nicht zollrechtlich abgefertigt wurden (§ 5 Abs. 1 lit. d))	Drittexporte i.S.d. § 5 Abs. 1 lit. b) GesV	Nachträgliche Exporte i.S.d. § 5 Abs. 1 lit. c) GesV	Retouren i.S.d. § 5 Abs. 1 lit. e) GesV	Vergütungspflichtig Spalte D abzgl. Spalten E bis G	
	A	B	D	E	F	G	H	I
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								

1) Falls die Brenner in Deutschland bezogen worden sind, ist hierüber gemäß § 1 Abs. 2 GesV eine gesonderte Auskunft unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars zu erteilen.

2) Nur auszufüllen, falls die Pflichten eines anderen Gesamtvertragsmitglieds nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 des Gesamtvertrages übernommen werden. Anzugeben ist das Gesamtvertragsmitglied, dessen Verpflichtungen übernommen werden sollen. Soweit Verpflichtungen für mehrere Unternehmen übernommen wurden, ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Auskunft zu erteilen.

PCs ohne Brenner

Auskunftszeitraum

Kalenderhalbjahr:

Auskunft durch:

Firma:

Kundennummer:

Auskunft für (§ 6 Abs. 4 GesV):¹⁾

Firma:

Straße; Nr.:

PLZ, Ort:

Zeile	Art der PCs		Stückzahl					Vergütungsbetrag
	Marke / Label	Baureihe	Fakturiert oder als Naturalrabatt geliefert i.S.d. § 4 GesV abzüglich der PCs, die selbst exportiert (§ 5 Abs. 1 lit. a)) oder nicht zollrechtlich abgefertigt wurden (§ 5 Abs. 1 lit. d))	Drittexporte i.S.d. § 5 Abs. 1 lit. b) GesV	Nachträgliche Exporte i.S.d. § 5 Abs. 1 lit. c) GesV	Retouren i.S.d. § 5 Abs. 1 lit. e) GesV	Vergütungspflichtig Spalte D abzgl. Spalten E bis G	
	A	B	D	E	F	G	H	I
1								
2								
3								
4								
5								
6								
7								
8								

1) Nur auszufüllen, falls die Pflichten eines anderen Gesamtvertragsmitglieds nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 des Gesamtvertrages übernommen werden. Anzugeben ist das Gesamtvertragsmitglied, dessen Verpflichtungen übernommen werden sollen. Soweit Verpflichtungen für mehrere Unternehmen übernommen wurden, ist für jedes Unternehmen eine gesonderte Auskunft zu erteilen.

Anlage 8 „Muster Auskunft Brenner“

An die
Z P Ü
Zentralstelle für private
Überspielungsrechte
Rosenheimer Str. 11

81667 München

Kundennummer: _____
Bitte immer angeben

„Gesamtvertrag zur Regelung der urheberrechtlichen Vergütungspflicht gemäß §§ 54 ff. UrhG für PCs zwischen ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einerseits und BITKOM andererseits für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2011“ (GesV)

Hier: Auskunft nach § 1 Abs. 2 GesV

über Brenner, die ein Gesamtvertragsmitglied in Deutschland bezogen und in einen PC eingebaut hat, sowie über die Bezugsquelle dieser Brenner.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der nachfolgend erteilten Auskünfte werden hiermit rechtsverbindlich versichert.

(Ort)

(Datum)

(Firmenstempel)

(Unterschrift des Geschäftsführers
oder Bevollmächtigten)

Auskunft über **Brenner aller Typen** (insbesondere CD-Brenner, DVD-Brenner, Blu-ray-Brenner), die ein Gesamtvertragsmitglied in Deutschland bezogen und in einen PC eingebaut hat, sowie über die **Bezugsquelle** dieser Brenner

Auskunft durch:

Unternehmen:

Kunden-Nr:

Bei Rückfragen ist anzusprechen:

Frau/Herr

Telefon/Fax:

E-Mail:

***Auskunft für:**

Unternehmen:

Straße, Nr:

PLZ, Ort:

*Nur auszufüllen, falls die Pflichten eines anderen Gesamtvertragsmitglieds nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 des Gesamtvertrages übernommen werden.

Kalenderhalbjahr, in dem die Brenner bezogen wurden: ¹⁾

Bezugsquelle im Inland: ²⁾

Unternehmen:

Straße, Nr:

PLZ, Ort:

Zeile	Brenner		Stückzahl ³⁾
	Marke / Label	Typ	
	A	B	C
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			

- 1) Bitte ein gesondertes Formular für jedes Kalenderhalbjahr verwenden.
- 2) Bitte für jede Bezugsquelle ein gesondertes Formular verwenden.
- 3) Gesamtstückzahl aller im jeweiligen Zeitraum von der o.g. Bezugsquelle bezogenen Brenner.